



KOA 4.730/18-010

# Bescheid

## I. Spruch

1. Dem Verein **ARBÖ, Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs, Bundesorganisation** (ZVR 611523907) wird **beginnend mit 03.04.2018** gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Das ARBÖ-Verkehrsradio“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

„Das ARBÖ-Verkehrsradio“ ist ein vollständig eigengestaltetes 24-Stunden Infotainment-Programm, das die Hörer mit allen wichtigen und wesentlichen Informationen aus den Bereichen Verkehr und Mobilität versorgen will. Die Zielgruppe umfasst die 25- bis 60-Jährigen, die an Themen rund um Straßenverkehr, öffentlicher Verkehr und Mobilität im Allgemeinen interessiert sind. Neben redaktionellen Beiträgen gibt es regelmäßige Fixpunkte, im Programm, wie aktuelle Verkehrsdurchsagen, Wetter und Montag bis Sonntag von 6 bis 20 Uhr Kurznachrichten. Das Verhältnis Wortanteil zu Musikanteil beträgt in den moderierten Teilen rund 30 % zu 70 %. Im Musikprogramm werden englisch-, italienisch- spanisch- und deutschsprachige Titel der sogenannten „zweiten“ Reihe aus den 70er, 80er, 90er und 2000er Jahren gespielt.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **EUR 6,50,-** innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWWXXX, **Verwendungszweck: KOA 4.730/18-010**, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 15.03.2018 beantragte der ARBÖ, Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs,

Bundesorganisation (in weiterer Folge ARBÖ) die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „Das ARBÖ-Verkehrsradio“ über die der RTG Radio Technikum GmbH zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Angaben zur Antragstellerin**

Der ARBÖ ist ein zu ZVR 611523907 bei der Landespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Organschaftliche Vertreter sind die österreichischen Staatsbürger Dr. Peter Rezar und Mag. Gerald Kumnig.

Der ARBÖ hat am DAB+-Testbetrieb im Wien mit seinem Programm „Das ARBÖ-Verkehrsradio“ teilgenommen und ist seit 2015 Kabelhörfunkveranstalter.

### **2.2. Programm**

Das Programm „Das ARBÖ-Verkehrsradio“ ist ein vollständig eigestaltetes 24-Stunden Infotainment-Programm, das die Hörer mit allen wichtigen und wesentlichen Informationen aus den Bereichen Verkehr und Mobilität versorgt.

Die Zielgruppe umfasst die 25- bis 60-Jährigen, die an Themen rund um Mobilität interessiert sind. Es sollen insbesondere Personen angesprochen werden, die sich seit Kurzem mit Führerschein und Auto oder Motorrad durch die Lande bewegen, aber auch Menschen die schon viele Jahre im Verkehrsalltag verbracht haben. Genauso werden Menschen angesprochen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchs Leben oder in den Urlaub reisen.

Die Inhalte werden sich durchwegs mit dem Thema Straßenverkehr, öffentlicher Verkehr und Mobilität im Allgemeinen beschäftigen. So kommen Themen wie aktuelle Verkehrsdurchsagen, Verkehrsprognosen, Verkehrsbilanzen, Baustellenkalender, Verkehrsmedizin, Verkehrsrecht, Verkehrstechnik, Verkehrsleitsysteme, neue Produkte am Fahrzeugmarkt, neue Produkte aus dem Zubehörbereich und dem direkten Umfeld der Fahrzeugindustrie, Fahrschul Ausbildung, Unfallanalysen, öffentlicher Verkehr (Bus, Bahn, Straßenbahn), Reiseempfehlungen, Verkehrsvorschriften in anderen Ländern, im Programm vor. Es wird eine Zusammenarbeit mit den wichtigsten Organisationen im Bereich Straßenverkehr und Mobilität angestrebt und es werden natürlich immer wieder Fachleute im Rahmen von Beiträgen und Interviews zu Wort kommen.

Daneben gibt regelmäßige Fixpunkte, im Programm, wie aktuelle Verkehrsdurchsagen, Wetter und Kurznachrichten. Die stündlichen Nachrichten werden von OE24 produziert, täglich von Montag bis Sonntag von 6 bis 20 Uhr geliefert und automatisch in das Sendesystem eingebucht. Aktuelles Wetter, Wettervorschau und Prognosen werden von der Hohen Warte geliefert. Die Verkehrsinformationen werden direkt, aktuell und viertelstündlich vom ARBÖ-Informationdienst geliefert, zum Teil auch vom jeweiligen Redakteur selbstständig recherchiert. Darüber hinaus versorgt der ARBÖ-Informationdienst das ARBÖ-Verkehrsradio regelmäßig mit verschiedensten

Service Themen und Serviceinfos wie Baustellen, Temperaturen der Badeseen, Schneeberichten oder Veranstaltungshinweisen. Weiters kann auf Informationen des ARBÖ-Pressedienst zugegriffen werden.

Moderierte bzw. vorproduzierte Programmteile und Sendungen sind von Montag bis Samstag in der Zeit von 6 bis 19 Uhr vorgesehen. Der Sonntag bleibt durchwegs moderations- bzw. beitragsfrei, lediglich stündlich gibt es Nachrichten und im Bedarfsfall Verkehrsinformationen. Das Verhältnis Wortanteil zu Musikanteil beträgt rund 30 % zu 70 %.

Das ARBÖ-Verkehrsradio bietet seinen Hörern kein fixes Musikformat an, sondern ein sehr breit gestreutes Format. Es ist ein durchgängig hörbares, melodisches, stressfreies Musikprogramm geplant. Es werden englisch-, italienisch- spanisch- und deutschsprachige Titel aus den 70er, 80er, 90er und 2000er Jahren gespielt. Es ist kein Hitradio im klassischen Sinn geplant, denn es werden durchwegs Titel aus der sogenannten „zweiten“ Reihe gespielt, die schon lange nicht mehr gespielt wurden oder eben nirgendwo anders gespielt werden.

Die Programmunterteilung sieht aus wie folgt:

Montag bis Freitag von 6 bis 10 Uhr: Der Verkehrsradio-Morgen ist der informative Begleiter in den Tag, in die Arbeit. Inhaltlich gibt es die essentiellsten Infos wie Wetter, Verkehr, Schlagzeilen, Uhrzeit und die wichtigsten Tagesthemen.

Montag bis Donnerstag von 10 bis 16 Uhr: Der „Verkehrsradio-Tag“ bietet neben den stündlichen Nachrichten, dem Wetter und den Verkehrsmeldungen mindestens einen aktuellen Beitrag pro Stunde aus der Welt der Mobilität. Verkehrsmeldungen gibt es übrigens halbstündlich.

Montag bis Donnerstag von 16 bis 19 Uhr: Der „Verkehrsradio-Nachmittag“ bietet ebenso wie der Morgen die wichtigsten Infos für den Weg in den Feierabend, für die Fahrt nach Hause und bringt meist ein Resümee der Tagesthemen.

Freitag von 10 bis 14 Uhr: Der „Verkehrsradio-Tag“

Freitag von 14 bis 19 Uhr: Der Freitagnachmittag mit „Ab ins Wochenende“ soll die Hörer auf das Wochenende einstimmen. Neben den wichtigsten stündlichen Informationen gibt es etwa das ausführliche Wochenendwetter, die Verkehrsprognose für das Wochenende, die Tipps für die Urlaubsfahrt oder Veranstaltungshinweise.

Samstag von 6 bis 19 Uhr – Der „Verkehrsradio-Tag“

Sonntag von 6 bis 19 Uhr Beim „Musiksonntag“ soll der Hörer mit einem angenehmem Musikmix durch den ganzen Tag begleitet werden. Infos gibt es nur stündlich, Moderation bzw. Beiträge gibt es keine.

Montag bis Sonntag von 19 bis 6 Uhr: Die „Verkehrsradio-Nacht“ bietet einen angenehmen, stressfreien Musikmix, allerdings ohne jedwede Infos.

### **2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen**

Der ARBÖ betreibt seit dem Jahr 2015 im Rahmen des Pilotbetriebes in Wien das Radio. Im Regelbetrieb sollen drei Mitarbeiter am Standort des Studios in 1200 Wien, Pasettistraße, für das Radio tätig sein. Der Programmchef Manfred Riha ist seit mehr als 30 Jahren im Hörfunkbereich tätig. Er war sowohl als Musik-Programmierer, Beitragsgestalter, Producer, Redakteur und Moderator tätig. Dazu sind rund 100 Personen tätig, die sämtliche über langjährige Erfahrung in den Bereichen Programmleitung, Musikredaktion, Moderation und technische Programmabwicklung aufweisen.

Die Redakteure und Moderatoren im ARBÖ-Verkehrsradio besitzen allesamt eine fundierte Ausbildung vor allem im Bereich der Verkehrsinformation. Teilweise besitzen sie schon jahrelange Moderationserfahrung, teilweise haben sie in anderen Redaktionen, im Pressebereich oder im ARBÖ-Informationssdienst gearbeitet. Darüber hinaus werden laufend Fortbildungskurse, Interview- und Moderationsschulungen sowie Sprachtrainings durchgeführt.

### **2.4. Angaben zu den Verbreitungsvereinbarungen Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“**

Das Programm soll über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Antragstellerin und der RTG Radio Technikum GmbH am 28.11.2017 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den Ergänzungen zum Antrag sowie den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zur Zuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

### **4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)**

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

#### *„Zulassung*

*§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen*

über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

#### **„Antrag auf Zulassung**

**§ 5.** (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

[...]

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der

*Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.*

*(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“*

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

#### **„Hörfunkveranstalter**

**§ 7. (1)** *Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“*

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

#### **„Ausschlussgründe**

**§ 8.** *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*

2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

### **„Beteiligungen von Medieninhabern**

**§ 9. (1)** *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),*

1. *mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
2. *mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
3. *mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

*(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

1. *die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
2. *bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*

3. *bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

*Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.*

*(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“*

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch alle redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihre Gesellschafter sind Gesellschaften mit Sitz in Wien, den Regelungen des § 7 Abs. 1 und 2 PrR-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine Ausschlussgründe nach § 8 PrR-G sowie untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen aus dem Testbetrieb zurückgegriffen werden kann.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 2 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema und allenfalls das in Aussicht genommene Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat diesbezüglich Vereinbarungen vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

### **4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.730/18-010“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26. März 2018

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

**Zustellverfügung:**

1. ARBÖ, Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs, Bundesorganisation; Brünner Straße 170, 1210 Wien, **amtssigniert per E-Mail** Gerald.Kumnig@arboe.at, CC an elisabeth.tiefenbacher@arboe.at